

2. Zweiter Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung des Art. 107 Abs. 1 AEUV — Mangelnde Selektivität

Nach Auffassung der Klägerin liegt weder eine de iure noch eine de facto Selektivität vor. Selbst wenn man davon ausginge, dass § 22 Buchst. c ÖSG zu einer Abweichung vom Referenzsystem führe, so erscheint diese Abweichung durch die Logik und den inneren Aufbau des Ökostromförderungssystems gerechtfertigt.

3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung des Art. 107 Abs. 1 AEUV — Ermessensmissbrauch

Falls die vorgesehene Maßnahme trotzdem als Beihilfe angesehen würde, fiel sie nach Auffassung der Klägerin unter den Anwendungsbereich der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen: Es sei jedenfalls eine Analogie zwischen der angemeldeten Ausgleichszahlung nach § 22 Buchst. c ÖSG und den Regeln für die Prüfung von Ermäßigungen gemeinschaftsrechtlich geregelter Energiesteuern nach Kapitel 4 der Leitlinien zu ziehen; die Ausgleichsregelung hätte folglich auf Grundlage einer derartigen Analogie genehmigt werden müssen. Neben einer analogen Anwendung der Leitlinien wäre auch eine Analogie zu Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung denkbar.

4. Vierter Klagegrund: Ungleichbehandlung wettbewerblich gleicher Sachverhalte durch die Europäische Kommission

Nach Ansicht der Klägerin stellt sich die Frage, weshalb wettbewerblich vergleichbare Situationen — hier wird auf die Vergleichbarkeit zwischen ÖSG und dem deutschen Erneuerbaren-Energien Gesetz insbesondere hinsichtlich ökonomischer und wettbewerblicher Effekte hingewiesen — offensichtlich unterschiedlich behandelt werden. Dies erschiene mit dem allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Mai 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 2011 in der Rechtssache F-120/07, Strack/Kommission

(Rechtssache T-268/11 P)

(2011/C 232/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers, Bevollmächtigte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guido Strack (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

— das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 2011 in der Rechtssache F-120/07, *Strack/Kommission* aufzuheben;

— beiden Parteien ihre eigenen Kosten des Verfahrens in erster Instanz und dieses Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin im Wesentlichen drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Unionsrecht bei der Auslegung von Art. 4 Anhang V des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut)

Erstens habe das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: EuGöD) unter Verletzung des Unionsrecht und der ständigen Rechtsprechung Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts so ausgelegt, also ob er die Übertragung von Urlaubsansprüchen bei längerer Krankheit nicht regle.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Recht der Union durch rechtsfehlerhafte Bestimmung des Anwendungsbereichs und der Rechtswirkung von Art. 1 Buchst. e) Abs. 2 des Statuts

Zweitens habe es ebenfalls unter Verletzung des Unionsrecht und mit mangelnder Begründung irrtümlich den Anwendungsbereich von Art. 1 Buchst. e) Abs. 2 des Statuts als allgemeine Verpflichtung der Organe ausgelegt, den Bediensteten, hinsichtlich aller Arbeitsbedingungen mit Bezug zum Gesundheitsschutz, mindestens die Standards in den nach Art. 153 AEUV erlassenen Richtlinien zu gewähren. Art. 1 Buchst. e) Abs. 2, der im Rahmen der Statutsreform 2004 eingeführt wurde, bezwecke aber lediglich, eine Lücke hinsichtlich der im Statut fehlenden technischen Vorschriften zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten am Sitz der Institutionen (z.B. Brandschutz, Gefahrenstoffe, Belüftung, Ergonomie, etc.) zu beseitigen. So erlaube das Statut nunmehr, die technischen Mindeststandards in den Richtlinien bzw. deren Umsetzung durch nationales Recht, anzuwenden. Die Vorschrift könne und solle aber nicht die abschließend vom Statutgesetzgeber geregelten Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Übertragung von Urlaub und Entschädigung für nicht genommenen Urlaub betreffen. Indem das EuGöD zu diesem Ergebnis kam, habe es nicht nur gegen die jeweiligen Vorschriften des Statuts und die Rechtsprechung des Gerichts, sondern auch gegen das Rechtssicherheitsgebot verstoßen.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verfahrensfehler

Drittens habe das EuGöD gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, indem es von Amts wegen als ersten Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 1 Buchst. e) Abs. 2 des Statuts geprüft habe und de facto eine Vorschrift des Statuts außer Kraft gesetzt habe ohne dass eine Rechtswidrigkeitseinrede erhoben und der Rat und das Parlament der Europäischen Union die Möglichkeit zum Streitbeitritt gehabt hätten.